



Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

Übersendung per E-Mail

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

info@nationale-stelle.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
233-NII/1/24

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
405.14-41588-Nationale Stelle

Durchwahl (0511) 120-
[REDACTED]

Hannover,
18.11.2024

Stellungnahme zu dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nach dem Besuch der Abteilung für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie im AMEOS Klinikum Osnabrück am 27.02.2024

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2024 und für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Bericht fachaufsichtlich Stellung zu nehmen. Dem komme ich wie folgt nach:

C Ihre Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierung

Im Zusammenhang mit einer konkreten Fixierung bitten Sie darum, über die aktuelle allgemeine Verfahrensweise informiert zu werden.

Nach Auskunft der Forensischen Abteilung des AMEOS Klinikums Osnabrück besteht seit Juni 2024 eine Vereinbarung mit dem Amtsgericht Osnabrück, dass über 30 Minuten andauernde Fixierungen dem Gericht zunächst telefonisch und anschließend schriftlich gemeldet werden. Das Amtsgericht stellte ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



**Behinderten-
parkplatz**
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Mit dem Gesetz zur Änderung des Nds. Maßregelvollzugsgesetzes [...] vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 36) wurden nahezu zeitgleich Regelungen zur Fixierung einschließlich einer Berichtspflicht gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung erlassen. Aus Sicht des Nds. Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (im Folgenden: MS) ist dem Erfordernis einer rechtsgültigen Regelung damit Genüge getan.

II Absonderung

1) Dauer

Da in Ihrem Bericht zwar Bezug genommen wurde auf eine konkrete Absonderung, aber keine Namensnennung erfolgte, kann hier nur vermutet werden, auf welchen Untergebrachten sich Ihre Ausführungen beziehen. Daher teile ich allgemein mit, dass untergebrachte Personen nach Aussage der besuchten Maßregelvollzugseinrichtung nach sorgfältiger Abwägung der Verhältnismäßigkeit nur so lange abgesondert werden, wie es unter medizinisch-therapeutischer Würdigung der Gesamtumstände erforderlich ist.

Ergänzend merke ich an, dass eine Berichtspflicht gegenüber MS durch § 23 Nds. MVollzG gesetzlich implementiert ist. Zusätzlich erfolgt bei Absonderungen im Rahmen der Fachaufsicht seit einigen Monaten eine Begleitung der Maßregelvollzugseinrichtungen durch im Fachreferat eingesetzte Psychologinnen und Psychologen, um die psychischen Beeinträchtigungen bei Absonderungen so gering wie möglich zu halten und eine Re-Integration in die Stationsgemeinschaft sobald wie möglich herbeizuführen.

2) Prüfung der Maßnahme durch Dritte

a) Berichtspflicht

Siehe bitte Ausführungen zu 1), letzter Absatz.

b) Ihre Ausführungen zum Richtervorbehalt bei Absonderungen habe ich zur Kenntnis genommen und teile sie. Eine entsprechende Regelung ist im Referenten-Entwurf der Novellierung des Nds. Maßregelvollzugsgesetzes vorgesehen; eine Verbands- und Ressortbeteiligung des Entwurfs ist jedoch noch nicht erfolgt.

III Mehrfachbelegung

Es ist erklärtes Ziel des MS, den Unterbringungsstandard in allen Maßregelvollzugseinrichtungen auf (höchstens) zwei Personen pro Zimmer zu begrenzen.

Im Hinblick auf die angesprochene Unterbringungssituation im AMEOS Klinikum Osnabrück teile ich mit, dass seit längerem intensive Gespräche mit dem Krankenhausdirektor des AMEOS Klinikums Osnabrück und weiterer leitender Mitarbeitender geführt werden. Inzwischen liegt ein Konzept vor, das den Rückbau von Dreibettzimmern in Zweibettzimmer vorsieht. Die Beleihung von Kliniken mit hoheitlichen Aufgaben des Maßregelvollzugs steht staatlichen Baumaßnahmen entgegen, so auch hier; Baumaßnahmen sind im Fall von Beleihungen Angelegenheit der Einrichtung. Zeitverzögerte Vorgänge sind in diesem Fall dem AMEOS Klinikum beziehungsweise der Krankenhausgesellschaft zuzurechnen. Die Situation wird weiterhin beobachtet und nachdrücklich begleitet.

IV Hausordnung

Hinsichtlich der Anregung der Nationalen Stelle erging zu den angesprochenen Punkten am 08.11.2024 ein Erlass mit entsprechenden Vorgaben an alle niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen. Die Umsetzung erfolgt sukzessive und wird von MS begleitet.

V Sichtbarkeit der Kamera-Überwachung

Sie teilten mit, dass jede untergebrachte Person per eingeschaltetem Licht erkennen soll, ob sie über eine Kamera beobachtet wird.

Wir weisen die Nationale Stelle darauf hin, dass bei bestimmten Krankheitsbildern eine erkennbare Beobachtung durch Kameras zu einer Verschärfung der

krankheitsbedingten Symptome führen kann (Verfolgungs- und Vergiftungswahn, paranoide Verkennung und weiteres). Insofern wird die Einschätzung der Nationalen Stelle nicht uneingeschränkt geteilt. Gleichwohl sichern wir zu, diesen Punkt zu prüfen und werden uns hierzu mit dem AMEOS Klinikum Osnabrück gegebenenfalls erneut in Verbindung setzen.

VI Personalsituation

Wir teilen die Einschätzung der Nationalen Stelle, dass therapeutisches, pflegerisches, ärztliches und psychologisches Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen muss, um die gesetzlich verankerten Ziele des Maßregelvollzugs umsetzen zu können. Die Personalsituation ist im AMEOS Klinikum Osnabrück, Forensische Abteilung, aufgrund von Fachkräftemangel und weiterer Faktoren angespannt, was im Übrigen nicht allein ein regionaler Trend ist, sondern bundesweit zu beobachten ist.

Die Belegungs- und Personalsituation auch im AMEOS Klinikum Osnabrück, Forensische Abteilung, wird monatlich aufgrund entsprechender Nachweispflichten überprüft. Auf die vertraglichen Verpflichtungen des AMEOS Klinikums wird im Bedarfsfall nachdrücklich hingewiesen. Auch hier besteht eine engmaschige Kontrolle.

VII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die von der Nationalen Stelle genannten Alternativen zur Urinabgabe sind dem MS bekannt. Gleichwohl bestehen bei den von Ihnen benannten Methoden Vor- und Nachteile, die mit denen des bisher hauptsächlich eingesetzten Verfahrens abzuwägen sind. Ihre Anregungen werden wir jedoch aufnehmen und erneut prüfen.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

II Videotelefonie

Wie das AMEOS Klinikum Osnabrück mitteilte, werden die forensisch-psychiatrischen Stationen aktuell soweit nachgerüstet, dass Videotelefonie für die untergebrachten

Personen möglich sein wird. MS wurde eine laufende Informierung zum Sachstand zugesichert. Ein Datum für den Abschluss der technisch notwendigen Arbeiten konnte bisher jedoch nicht genannt werden.

Wir danken für Ihre Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

